

Betriebsaufspaltung - Ende der Organschaft bei Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt (BFH, V R 18/13)

von Thomas Uppenbrink, Hagen
www.uppenbrink.de



Thomas Uppenbrink

Der Bundesfinanzhof ändert mit aktuellem Urteil vom 08.08.2013 die eigene Rechtsprechung und entscheidet, dass die organisatorische Eingliederung einer Organgesellschaft endet, sobald ein vorläufiger Insolvenzverwalter mit mindestens einem Zustimmungsvorbehalt bestellt wird.

Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG wird eine gewerbliche Tätigkeit nicht selbständig ausgeübt, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft).

Organschaft bestand bisher trotz Insolvenzverfahrenseröffnung weiter

Bislang bestand diese Organschaft auch weiter, wenn ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wurde. Dies konnte dem Organträger selbstredend nie recht sein, da auch die vom vorläufigen Insolvenzverwalter ausgeführten Umsätze zu Umsatzsteuerschulden des Organträgers führten. Der zivilrechtliche Erstattungsanspruch des Organträgers gegen die Organgesellschaft war dazu auch nur eine bloße Insolvenzforderung.

Bislang musste sich der Organträger daher bei Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters mit Zustimmungsvorbehalt für die Organgesellschaft in der Regel schnell absichern und die Organschaft so schnell wie möglich juristisch beenden. Dies ist nun nicht mehr nötig.

Deutliche Einschränkungen der Geschäftsführung durch Zustimmungsvorbehalt des Verwalters

Eine Organschaft würde laut aktueller Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes nämlich voraussetzen, dass zwischen Organträger und Organgesellschaft ein Über- und Unterordnungsverhältnis besteht, das es dem Organträger jederzeit ermöglicht, die untergeordnete Gesellschaft auch im Hinblick auf Geschäftsführung zu beherrschen. Diese Geschäftsführung ist durch den vorläufigen Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt aber zumindest deutlich eingeschränkt, was zur sofortigen Beendigung der Organschaft führt.

In Bezug auf den Vorsteuerberichtigungsanspruch nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG wird im zweiten Rechtsgang zu beachten sein, dass eine Organschaft zwar bereits aufgrund der Bestellung des vorläufigen Verwalters mit Zustimmungsvorbehalt endet und dass die nach dieser Vorschrift erforderliche Uneinbringlichkeit im selben Zeitpunkt - und damit vor einem möglichen Entfallen der wirtschaftlichen Eingliederung - eingetreten ist, so dass die Organschaft noch im Zeitpunkt des Eintritts der Uneinbringlichkeit bestand und sich der Vorsteuerberichtigungsanspruch daher gegen den Organträger richtet.

Vorsteuerberechtigungsanspruch richtet sich gegen bisherigen Organträger

Der Vorsteuerberechtigungsanspruch für sämtliche Leistungsbezüge der Organgesellschaft, die unbezahlt geblieben sind, richtet sich dann gegen den bisherigen Organträger, da die Organshaft noch im Zeitpunkt des Eintritts der Uneinbringlichkeit bestand.

Insolvenzverwalter hat Pflichten zu erfüllen

Dies mag grundsätzlich stimmen; folgt man aber nun der oben beschriebenen neuen Rechtsprechung muss es doch anders sein, wenn ein vorläufiger Insolvenzverwalter mit mindestens einem Zustimmungsvorbehalt eingesetzt wird. Im Hinblick auf die Pflicht des vorläufigen Verwalters zur Massesicherung und dem sich hieraus ergebenden Verbot, die Gläubigeransprüche zu erfüllen, die vor seiner Bestellung begründet wurden und die im Insolvenzverfahren lediglich Insolvenzforderungen sind, hat die Verfügungsbeschränkung nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO und damit auch die Anordnung eines allgemeinen Zustimmungsvorbehalts zur Folge, dass der Gläubiger seinen Entgeltanspruch - selbst wenn es nachfolgend zu keiner Eröffnung des Insolvenzverfahrens kommt, sondern diese z.B. mangels Masse unterbleibt - zumindest für die Dauer des Eröffnungsverfahrens und damit im Regelfall über einen längeren Zeitraum von ungewisser Dauer nicht mehr durchsetzen kann (Uneinbringlichkeit).

Dementsprechend ist doch bereits aufgrund der Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters mit mindestens einem Zustimmungsvorbehalt von einer Uneinbringlichkeit auszugehen.